



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0202
Antrag Nr. 2026/0319

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

11.06.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	11.06.2026	Beratung	öffentlich
Bauausschuss	15.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	25.06.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202

- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.06.2026

FB 30
Herr Loga
Tel. 3013

11.06.2026

01

- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026
- Nr. 2026/0202

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2026 zum Antrag Nr. 2026/0202
- Nr. 2026/0319

Ergänzend zu den Stellungnahmen der Verwaltung vom 16.03.2026 und 08.05.2026 wird die Frage tiefergehend betrachtet, ob in Leverkusen sogenannte „Böllerverbotzonen“ mittels einer Allgemeinverfügung eingerichtet werden können.

Die Norm des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), die eine spezialgesetzliche gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlage darstellt und grundsätzlich gegenüber dem Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) vorrangig ist, erlaubt ausdrücklich eine „allgemeine Anordnung“, also eine Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2

1. in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen sowie
2. mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen

auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Zu prüfen ist also, ob die Voraussetzungen der Norm gegeben sind.

- 1) Voraussetzungen für eine Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV
 - a) Vorliegen besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen

Der Tatbestand setzt voraus, dass sich im betroffenen Bereich Gebäude oder Anlagen befinden, die gegenüber Feuerwerkskörpern ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen. Typische Beispiele dürften hierfür historische Altstadtfachwerkhäuser, Reetdachhäuser, denkmalgeschützte Scheunen- und Hofanlagen sowie Lagerstätten mit brennbaren Stoffen sein. Es sollten wohl gerade solche örtlichen Besonderheiten erfasst sein, die über das allgemeine Risiko hinausgehen. Wann allerdings ein Gebäude als „besonders brandempfindlich“ einzustufen ist, ist eine Frage des Einzelfalles. Bei der klassischen Stadtbauweise wird eine besondere Brandempfindlichkeit in der Regel wohl eher nicht zu bejahen sein.

b) Weiterhin darf die Behörde nicht pauschal das gesamte Stadtgebiet erfassen, sondern muss eine nachvollziehbare räumliche Abgrenzung vornehmen, ggf. durch eine kartographische Darstellung. Je größer die Verbotszone ist, desto intensiver muss die Gefahrenprognose begründet werden. Nach dem Wortlaut der Norm handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, sodass insbesondere das Ausmaß der Brandgefahr, das Besucheraufkommen an Silvester, bisherige Schadensereignisse und die Auswirkungen auf die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger zu prüfen sein dürfte.

Der teilweise vertretenen Auffassung, dass die Kommune generell verpflichtet sei, Böllerverbotzonen einzurichten (so i.E. etwa das Gutachten der Deutschen Umwelthilfe vom 20. März 2019), kann nicht gefolgt werden. Eine Pflicht käme allenfalls bei einer extremen Gefahrenlage im Sinne einer Ermessensreduzierung auf null in Betracht (so auch die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 16. Dezember 2025). Eine derartige Ermessensreduzierung auf null, mit der Folge, dass nur die eine Entscheidung, auf die sich die Reduktion bezieht, rechtmäßig und alle anderen Entscheidungen rechtswidrig wären, dürfte in Leverkusen nicht vorliegen.

c) Zudem muss die Allgemeinverfügung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, also geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Je belastbarer die tatsächliche Grundlage ist (beispielsweise durch Dokumentation historischer Brandereignisse, Feuerwehrbewertungen, Gefahrenanalysen usw.), desto geringer ist das Prozessrisiko. Gerade das Tatbestandsmerkmal „in der Nähe“ bietet ein nicht unerhebliches rechtliches Risiko. Ein kleiner Radius von 20-50 m um das einzelne Objekt wird leichter zu rechtfertigen sein, als die Einbeziehung ganzer Stadtteile. Die als Beispiel angeführten Allgemeinverfügung der Stadt Plochingen und der Stadt Heinsberg ist zu pauschal gehalten und setzt sich nicht konkret genug mit den Schutzobjekten im Bereich der Allgemeinverfügung auseinander. Auch fehlt es an einer Gefahrenanalyse und einer vernünftigen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es wird z. B. nicht auf die möglichen Gefahren für Leib und Leben abgestellt, sondern stattdessen lediglich die allgemeine Handlungsfreiheit mit der Eigentumsgarantie abgewogen. Ähnlich „dünn“ ist die rechtliche Begründung der Allgemeinverfügung in Heinsberg.

2) Voraussetzungen für eine Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV kann die Behörde das Abbrennen F2-Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung in dicht besiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen verbieten. Die Vorschrift erfasst also nicht sämtliches Silvesterfeuerwerk (wie z. B. Raketen oder Batterien), sondern vor allem die klassischen Böller mit Knallwirkung. Ob auch Raketen mit Knallwirkung umfasst sein können, ist zumindest fraglich, jedoch dürfte im Vollzug eine klare Unterteilung zwischen klassischen Böllern (auf die sich die Allgemeinverfügung dann beziehen könnte) und Raketen/Batterien, welche noch erlaubt sind, einfacher kontrollieren und durchsetzen. Weiterhin ist der Begriff „dicht besiedeltes Gebiet“ problematisch, weil man die Ansicht vertreten könnte, dass nahezu das gesamte Gebiet einer Großstadt wie Leverkusen dicht besiedeltes ist. Man kann aber bezweifeln, dass es dem gesetzgeberischen Willen entspricht, wenn die Kommune über den

Begriff „dicht besiedeltes Gebiet“ letztlich das gesamte Stadtgebiet umfassen kann. Auch hier sind in jedem Fall wieder praktische Überlegungen im Bereich der Kontrolle bzw. des Vollzugs der Allgemeinverfügung anzustellen.

3) Fazit/Gesamtergebnis:

Ganz grundsätzlich besteht auch in Leverkusen gemäß § 24 Abs. 2 SprengV die Möglichkeit, Böllerverbotzonen mittels einer Allgemeinverfügung festzulegen. Es bedarf hierfür aber einer genauen räumlichen Abgrenzung, einer intensiven Gefahrenanalyse (auch unter Einbeziehung der Feuerwehr), sowie einer detaillierten Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die vorgelegten Allgemeinverfügungen aus anderen Kommunen können dafür höchstens als Anhaltspunkte dienen. Eine genaue Analyse und Gefahrenprognose im Bezug auf das Stadtgebiet von Leverkusen ist unerlässlich.

Außerdem ergibt sich bei genauer Betrachtung der Allgemeinverfügungen anderer Kommunen ein nicht eindeutiges Bild. Zum Teil wird als Ermächtigungsgrundlage § 14 OBG NRW herangezogen, was bereits aufgrund der oben dargestellten vorrangigen Spezialität des § 24 SprengV rechtlich nicht korrekt ist. Zudem bezieht sich die Gefahrenprognose in Pfungstadt nicht auf die örtlichen Gegebenheiten vor Ort, sondern es wird pauschal auf möglicherweise unsachgemäßen Gebrauch bei potenziellem Alkoholkonsum und eine etwaige Belastung von Einsatzkräften verwiesen, ohne auf eine eigene Gefahrenprognose abzustellen. Es bleibt daher festzuhalten, dass es kein taugliches Argument darstellen dürfte die Allgemeinverfügungen aus anderen Kommunen (Heinsberg, Pfungstadt, Plochingen) anzuführen, wenn diese – wie hier – rechtlich unsauber ausgearbeitet wurden oder sich gar auf eine falsche Ermächtigungsgrundlage stützen. Zudem muss stets geprüft werden, ob die entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SprengV auch in Leverkusen vorliegen, was z. B. bei besonders gefährdete alte Häuser (wie in Plochingen) nicht der Fall sein dürfte.

Recht und Vergabe